



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 1191/2005
Datum des Entscheids:	24. August 2005
Rechtsgebiet:	Planungs- und Baurecht
Stichwort:	Bewilligungsverfahren, Moratorium für Mobilfunkantennen
verwendete Erlasse:	Art. 29, 74 BV Art. 11 ff. USG Art. 4, 13 NISV §§ 319 f. PBG

Zusammenfassung:

Die Zulässigkeit von Mobilfunkantennen ist durch das Bundesrecht, insbesondere das Umweltschutzgesetz und die NISV, abschliessend geregelt. Die Änderung oder Anpassung dieser Schutzvorschriften fällt in die alleinige Zuständigkeit der Bundesorgane. Ein «Moratorium» zur Behandlung von Baugesuchen durch kommunale (oder kantonale) Baubehörden – begründet mit Zweifeln am Genügen der Schutzvorschriften – verletzt das Verbot der Rechtsverzögerung; sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Baubewilligung erfüllt, verletzt die Nichterteilung der Bewilligung das Verbot der Rechtsverweigerung. Daran ändern gesundheitliche Bedenken gegenüber der nichtionisierenden Strahlung, die von Mobilfunkanlagen ausgeht, nichts.

Entscheidtext (Auszug):

In Sachen Swisscom Mobile AG, Zürich, Rekurrentin, vertreten durch Rechtsanwalt ... gegen die Politische Gemeinde Stäfa, Rekursgegnerin, vertreten durch den Gemeinderat, und die Baudirektion, Mitbeteiligte, betreffend Neubau einer Kommunikationsanlage mit Steuergeräten an der Sternenhaldenstrasse 10, Stäfa, Kat.-Nr. 8168 (kantonale Freihaltezone),

hat sich ergeben:

- A. Am 3. November 2004 stellte die Rekurrentin bei der Baubehörde der Gemeinde Stäfa ein Baugesuch für den Neubau einer Kommunikationsanlage mit Steuergeräten auf dem Grundstück Kat.-Nr. 8168, Sternenhaldenstrasse 10, Stäfa. Dieses Vorhaben wurde am 26. November 2004 öffentlich bekannt gemacht und den zuständigen kantonalen Stellen zur Überprüfung und Stellungnahme zugestellt. Am 6. Dezember 2004 verlangte die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen zusätzliche Unterlagen.
- B. Mit Beschluss vom 3. Mai 2005 erliess der Gemeinderat Stäfa für die Behandlung und Bewilligung von Antennenanlagen mit nichtionisierender Strahlung durch (Amts-)Stellen der Gemeinde Stäfa im Sinne der Erwägungen mit sofortiger Wirkung ein vorläufig bis Ende Mai 2006 befristetes Moratorium. Der Gemeinderat Stäfa ordnete an, dass



Baugesuche betreffend die Bewilligung von Antennenanlagen während der Moratoriumsdauer nicht behandelt werden, und beschloss ferner, dass das Moratorium auf pendente Baugesuche für eine Antennenanlage anwendbar sei (Dispositiv 1). Im Übrigen bestätigte der Gemeinderat seine bisherige Praxis, dass im Siedlungsbereich der Gemeinde Stäfa liegende Grundstücke und Liegenschaften für den Betrieb von Antennenanlagen nicht zur Verfügung gestellt werden (Dispositiv 2). Mit Schreiben vom 17. Mai 2005 setzte der Gemeinderat die Rekurrentin von dem von ihm beschlossenen Moratorium in Kenntnis und informierte sie darüber, dass die zuständigen Stellen der Verwaltung (Bausekretär, Baupolizei usw.) angewiesen wurden, die weitere Behandlung des eingangs erwähnten Baugesuchs zu sistieren.

- C. Gegen das Schreiben des Gemeinderates Stäfa vom 17. Mai 2005 sowie den zu Grunde liegenden Beschluss vom 3. Mai 2005 wurde mit Eingabe vom 1. Juni 2005 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben. Die Rekurrentin beantragt:
- «1. Der Rekurs sei gutzuheissen, und das Schreiben des Gemeinderats Stäfa vom 17. Mai 2005 sowie der zu Grunde liegende Beschluss vom 3. Mai 2005 seien vollumfänglich aufzuheben;
 2. Der Gemeinderat Stäfa sei anzuweisen, das streitbetreffene Baubewilligungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben voranzutreiben und die koordinierten baurechtlichen Entscheide ordnungsgemäss zu eröffnen;
 3. Es sei zu prüfen, ob ausserhalb des streitbetreffenen Baubewilligungsverfahrens generelle aufsichtsrechtliche Massnahmen gegen den Gemeinderat Stäfa angezeigt sind;
 4. Eine allfällige Rekursantwort sowie weitere Parteieingaben seien der Swisscom Mobile AG zur Kenntnisnahme bzw. zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs nötigenfalls zur Stellungnahme zukommen zu lassen; unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Rekursgegnerin».
- D. Die Stellungnahme der Rekursgegnerin vom 1. Juli 2005 lautet sinngemäss auf Abweisung des Rekurses. Die Mitbeteiligte beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 14. Juli 2005 unter Hinweis auf die Mitberichte des Amtes für Raumordnung und Vermessung (ARV) vom 30. Juni 2005 und des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 6. Juli 2005 die Gutheissung des Rekurses. Die Mitbeteiligte beantragt überdies, es sei der Beschluss der Gemeinde Stäfa vom 3. Mai 2005 oberaufsichtsrechtlich aufzuheben.

Es kommt in Betracht:

- 1.-5. (prozessuale und Eintretensfragen)
6. Die Rekursgegnerin begründet das für die Bewilligung von Kommunikationsanlagen verhängte Moratorium im Gemeindegebiet Stäfa im Wesentlichen damit, auf Grund kürzlich veröffentlichter Berichte über die möglichen gesundheitlichen Auswirkungen der von Antennenanlagen ausgehenden Strahlung beständen namentlich bei UMTS-Anlagen gewichtige Zweifel, ob die bei der Bewilligung solcher Antennen zur Anwendung kommenden Rechtsnormen den Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlicher Strahlung gewährleisten könnten. Eine in der Stadt Naila durchgeführte Studie habe



ergeben, dass Personen, welche innerhalb eines Radius von 400 m von einer Mobilfunk-Basisstation entfernt wohnten, einem erheblich höheren Krebsrisiko ausgesetzt seien. Auch die Studie von Dr. med. Gerd Oberfeld bezeichne die Strahlung etwa von Mobilfunkanlagen als wahrscheinlichen Risikofaktor für folgende Krankheiten: Krebs (insbesondere Gehirntumoren, Leukämie), Herzrhythmusstörungen, Herzinfarkte, neurologische Infekte inklusive Schlafstörungen, Lernschwierigkeiten, Depressionen, Suizide, Fehlgeburten und Fehlbildungen. Eine 2003 publizierte TNO-Studie aus Holland habe unter anderem ergeben, dass UMTS-Strahlung zu einer Verminderung des Wohlbefindens sowie einer Veränderung der kognitiven Fähigkeiten wie Aufmerksamkeit, Reaktionszeiten und Erinnerungsvermögen führe. Die Studie sei wissenschaftlich noch nicht anerkannt. In einer bis September 2005 dauernden von der Forschungsstiftung Mobilkommunikation bei der ETHZ in Auftrag gegebenen Replikation werde geklärt, ob die in der TNO-Studie gefundenen Erkenntnisse gesichert werden könnten oder nicht. Gemäss Medienmitteilung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) vom 11. März 2005 habe der Bundesrat ein Nationales Forschungsprogramm lanciert. Mit einem Budget von fünf Millionen Franken soll das Thema «Nichtionisierende Strahlung – Umwelt und Gesundheit» während den kommenden vier Jahren wissenschaftlich untersucht werden. Die gesundheitliche Unbedenklichkeit der UMTS-Strahlung stehe nicht fest. Zwar habe das Bundesgericht die Grenzwerte der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV) für verbindlich erklärt, indessen nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über die negativen Auswirkungen der gepulsten nichtionisierenden Strahlung auf die Gesundheit des Menschen. Heute sei die Versorgung der Schweiz mit Mobilfunk auf der Basis der GSM-Technologie praktisch vollständig gewährleistet. Der auf Grund der UMTS-Technologie von den Telekommunikationsgesellschaften angestrebte Weiterausbau des Antennennetzes sei für die Bevölkerung nicht zwingend. Bis die Auswirkungen der von Antennenanlagen ausgehenden Strahlung auf die Gesundheit der Bevölkerung abgeklärt seien, hätten die Interessen der Telekommunikationsanbieter am weiteren Ausbau des Netzes zurückzustehen. In breiten Kreisen der Bevölkerung bestehe mit Bezug auf die von Antennenanlagen ausgehende Strahlung Verunsicherung und Angst sowie die berechtigte Erwartung, dass die Bevölkerung nicht vermeidbaren Risiken ausgesetzt werde. Zwar treffe es zu, dass die gleichen Argumente auch gegen GSM-Antennenanlagen sprächen. Mit dem Weiterausbau der Infrastruktur mit UMTS-Antennen sei aber das Problem der Strahlenbelastung in einer Weise verschärft worden, die einen Marschhalt nahe lege. Der Gemeinderat sehe deshalb trotz rechtsstaatlicher Bedenken keine andere Möglichkeit, als die Behandlung und Bewilligung weiterer Antennenanlagen mit nichtionisierender Strahlung wenigstens bis zur Veröffentlichung der Erkenntnisse aus der Replikation der TNO-Studie auszusetzen, also voraussichtlich für die Dauer eines Jahres. Nach deren Publikation werde über die Verlängerung oder Beendigung des Moratorium neu zu entscheiden sein. Mit dem Moratorium werde im Übrigen die bisherige Praxis des Gemeinderates bekräftigt, wonach Grundstücke und Liegenschaften der Politischen Gemeinde Stäfa im Siedlungsgebiet nicht für den Betrieb von Antennenanlagen zur Verfügung gestellt würden .

- 7.a) Gemäss Art. 74 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) erlässt der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen



und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher (Art. 74 Abs. 2 BV). Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält (Art. 74 Abs. 3 BV).

- b) Der Zweck des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG) besteht darin, Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft zu erhalten (Art. 1 Abs. 1 USG). Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen (Art. 1 Abs. 2 USG). Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen). Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 1 und 2 USG). Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (Art. 11 Abs. 3 USG). Gemäss Art. 12 Abs. 1 USG werden Emissionen eingeschränkt durch den Erlass von: Emissionsgrenzwerten (lit. a); Bau- und Ausrüstungsvorschriften (lit. b); Verkehrs- oder Betriebsvorschriften (lit. c); Vorschriften über die Wärmeisolation von Gebäuden (lit. d); Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe (lit. e). Begrenzungen werden durch Verordnungen oder, soweit diese nichts vorsehen, durch unmittelbar auf dieses Gesetz abgestützte Verfügungen vorgeschrieben (Art. 12 Abs. 2 USG). Für die Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen legt der Bundesrat durch Verordnung Immissionsgrenzwerte fest (Art. 13 Abs. 1 USG). Er berücksichtigt dabei auch die Wirkungen der Immissionen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit, wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere (Art. 13 Abs. 2 USG).
- c) Der Bundesrat hat gestützt auf die Art. 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 16 Abs. 2, 38 Abs. 3 und 39 Abs. 1 USG und gestützt auf Art. 3 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) die NISV erlassen. Das Konzept dieser Verordnung geht vom heutigen, noch lückenhaften Erkenntnisstand über die Wirkungen nichtionisierender Strahlung auf die Gesundheit des Menschen aus. Zurzeit erscheinen lediglich die thermischen Wirkungen intensiver nichtionisierender Strahlung wissenschaftlich erhärtet. Diese führt zu einer Erwärmung des Körpers und löst verschiedene schädliche Folgereaktionen aus. Demgegenüber liegen über die nicht-thermischen (biologischen) Wirkungen nichtionisierender Strahlung – insbesondere auch bei schwachen Belastungen – keine gefestigten wissenschaftlichen Erkenntnisse, wohl aber gewisse Erfahrungen in Einzelfällen vor. Die Regelung des Schutzes vor nichtionisierenden Strahlen knüpft an diesen uneinheitlichen Kenntnisstand an. Der Schutz vor den wissenschaftlich erhärteten thermischen Wirkungen wird durch Immissionsgrenzwerte (Anhang 2 NISV) bewerkstelligt, die überall eingehalten sein müssen, wo sich Menschen aufhalten können (Art. 13 Abs. 1 NISV). Dabei wurden die von der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) erarbeiteten Grenzwerte übernommen. Bei der Aufstellung dieser Werte berücksichtigte die ICNIRP lediglich Wirkungen, die in expe-



rimentellen Untersuchungen wiederholt und reproduzierbar erzeugt werden konnten und die für den Menschen ein Gesundheitsrisiko darstellen. Dagegen wurden einmalige oder nicht wiederholbare Befunde, insbesondere epidemiologische Untersuchungen und individuelle Erfahrungen «elektrosensibler» Personen ausgeklammert (vgl. BUWAL, Erläuternder Bericht zur NISV S. 5). Der Bundesrat hat erkannt, dass mit der blossen Übernahme der ICNIRP-Grenzwerte im Blick auf mögliche nicht-thermische Wirkungen der Schutz vor nichtionisierender Strahlung lückenhaft wäre. Er hat daher zusätzlich vorsorgliche Emissionsbegrenzungen angeordnet (Art. 4 NISV), die das Risiko schädlicher Wirkungen, die zum Teil erst vermutet werden und noch nicht absehbar sind, möglichst gering halten sollen (BUWAL, Erläuternder Bericht, S. 6). Für verschiedene Kategorien von Anlagen bestimmt sich die vorsorgliche Emissionsbegrenzung auf Grund besonderer Anlagegrenzwerte (Art. 4 Abs. 1 NISV), bei den übrigen Anlagen sind die Emissionen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 4 Abs. 2 NISV). Mit diesen zusätzlichen Emissionsbegrenzungen trägt die NISV dem Vorsorgeprinzip Rechnung (Art. 1 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 USG) und konkretisiert die im Sinne der Vorsorge erforderlichen Massnahmen (vgl. BUWAL, Erläuternder Bericht, S. 7 und 10). Aus der dargestellten Konzeption ergibt sich, dass Art. 4 NISV die vorsorgliche Emissionsbegrenzung abschliessend regelt und die rechtsanwendenden Behörden nicht im Einzelfall gestützt auf Art. 12 Abs. 2 USG eine noch weitergehende Begrenzung verlangen können. Der Erlass von Anlagegrenzwerten erfolgte gerade in der Absicht, damit im Interesse der Rechtssicherheit festzulegen, was zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung erforderlich ist (BGE 126 II 402 ff. mit weiteren Hinweisen).

- 8.a) Es ist der Rekursgegnerin darin beizupflichten, dass heute noch keine Gewissheit darüber besteht, ob der für Mobilfunkantennen festgesetzte Emissionsgrenzwert gewährleisten kann, dass das in Art. 1 USG festgehaltene Ziel, die Bevölkerung vor schädlichen Strahlen zu schützen, tatsächlich erreicht wird. Neue Technologien wie der Mobilfunk sind durchwegs mit vielen Unbekannten verbunden und Aufgabe des Umwelt- und Technikrechts ist es, die nachteiligen gesellschaftlichen Folgen der Ungewissheit zu regulieren (vgl. hierzu IVO APPEL, Rechtliche Strategien im Umgang mit Ungewissheit, in: Recht und neue Technologien, Hrsg. von ALEXANDER RUCH, Zürich 2004, S. 123 ff.). Auf Grund der dargelegten Bestimmungen und der feststehenden Praxis des Bundesgerichts ist für diese Aufgabe aber ausschliesslich der Bundesrat als Verordnungsgeber zuständig. Es ist damit nicht Aufgabe des Regierungsrates, die von der Rekursgegnerin angeführten Berichte über die möglichen schädlichen Auswirkungen von Mobilfunkantennen im Einzelnen zu prüfen. Der Regierungsrat kann sich diesbezüglich vielmehr auf die Prüfung der zuständigen Bundesbehörden, namentlich des Bundesrates als Verordnungsgeber und des BUWAL als Umweltschutzfachbehörde des Bundes abstützen und darf darauf vertrauen, dass der Bundesrat die NISV abändert, sobald er ausreichend gesicherte Kenntnis darüber erlangt, dass mit den in der NISV heute festgelegten Grenzwerten die von der Bundesverfassung und vom Umweltgesetz vorgegebenen Ziele nicht erreicht werden können. Der Bundesrat trägt als allein zuständiger Verordnungsgeber die Verantwortung für die entsprechend der NISV errichteten Infrastrukturanlagen. Ihm steht dabei ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu, ob und zu welchem Zeitpunkt die NISV auf Grund neuer Erkenntnisse zu ändern ist. Der Bun-



desrat verfolgt die einschlägige Forschung aufmerksam und hat kürzlich wieder, wie dies im angefochtenen Beschluss erwähnt wird, in dieser Sache ein Forschungsprogramm in Auftrag gegeben. Das Bundesgericht hat deshalb schon wiederholt festgehalten, dass dem Bundesrat in diesem Zusammenhang weder eine pflichtwidrige Untätigkeit noch ein Missbrauch seines Beurteilungsspielraums vorgeworfen werden kann (vgl. die Entscheide des Bundesgerichts vom 15. Dezember 2003 [1A.86/2003 und 1A.92/2003], E. 3.1 bzw. E. 4.6).

- b) Aus den oben stehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Erlass eines Moratoriums für die Bewilligung von Mobilfunkanlagen nicht in der Kompetenz der Rekursgegnerin liegt. Die Rekursgegnerin ist weder dazu befugt, gestützt auf Art. 1 Abs. 2 USG nach ihrem Belieben eine Begrenzung von Mobilfunkanlagen festzulegen, noch kann sie sich für derartige Begrenzungsmassnahmen auf § 1 des Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962 (GesG) stützen. § 1 GesG kommt vorliegend als *lex generalis* und als Gesetz tieferer Stufe nicht zur Anwendung. Die Sache ist vielmehr ausschliesslich nach Massgabe des USG und der NISV und damit gestützt auf spezialrechtliche Bestimmungen und höherrangiges Recht zu beurteilen. Der Rekursgegnerin steht es auf Grund der massgebenden umweltschutzrechtlichen Bestimmungen nicht zu, einen Unbedenklichkeitsnachweis für die auf dem Gebiet der Gemeinde Stäfa geplanten Mobilfunkantennen zu verlangen. Aber auch losgelöst von der Kompetenzüberschreitung erweisen sich die angefochtenen Entscheide nicht als sachgerecht. Das Studienkonsortium der ETHZ hat in einer im Internet veröffentlichten Mitteilung vom 13. Mai 2005 klargestellt, dass mit der TNO-Anschlussstudie Fragen zur Wirkung einer langfristigen Exposition und allfällige längerfristige nachteilige Gesundheitsfolgen durch UMTS-Strahlung nicht beantwortet werden könnten. Kurzfristige, subtile Effekte auf das Wohlbefinden und kognitive Funktionen bedingten nicht zwingend ein längerfristiges Gesundheitsrisiko, und umgekehrt sei die Abwesenheit von kurzfristigen Effekten kein Beweis für die längerfristige Unschädlichkeit von UMTS-Strahlung. Aus diesen Gründen sei es nicht sinnvoll, Grenzwerte aus nur dieser einen Studie abzuleiten. Das von der Rekursgegnerin bis zur Veröffentlichung der TNO-Anschlussstudie verhängte Moratorium hat damit keinen Sinn. Die Rekursgegnerin ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sie gut beraten ist, nicht ungeprüft im Internet veröffentlichten Berichten Glauben zu schenken, ist doch der Wahrheitsgewalt solcher im Internet zahlreich vorhandener Berichte oft sehr zweifelhaft. Vielfach wird übersehen, dass jedermann ohne grösseren Aufwand seine eigene Meinung als «Studie» oder «wissenschaftliche Untersuchung» im Internet publizieren kann.
- 9.a) Gemäss § 319 PBG treffen die kantonalen und kommunalen Behörden ihre Entscheide innert zwei Monaten seit der Vorprüfung; für die erstmalige Beurteilung von Neubau- und grösseren Umbauvorhaben steht eine Zeitspanne von vier Monaten seit der Vorprüfung zur Verfügung (Abs. 1). Die Verordnung regelt die Koordination bei Bauvorhaben, für die mehrere Bewilligungen verschiedener Instanzen erforderlich sind, sowie die Einzelheiten des Verfahrens. Für die Behandlung von Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder die Mitwirkung von Bundesstellen erfordern, können längere Fristen festgelegt werden (Abs. 2). Können die Behandlungsfristen nicht eingehalten werden, wird den Gesuchstellern unter Angabe der Gründe mitgeteilt, wann der Entscheid vorliegt (Abs. 3). Gemäss § 320 PBG ist die Bewilligung zu erteilen, wenn



- das Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes und der ausführenden Verfügungen entspricht; Ausnahmegewilligungen sind zu begründen.
- b) Die Baubewilligung stellt in verwaltungsrechtlicher Hinsicht somit eine Polizeierlaubnis dar, auf deren Erteilung ein Rechtsanspruch besteht, wenn die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind. Über die Erteilung von Baubewilligungen ist ferner beförderlich zu entscheiden (§ 319 PBG). Indem die Rekursgegnerin die Behandlung des Baugesuchs der Rekurrentin bis Mai 2006 sistiert hat, hat sie gegen das in Art. 29 Abs. 1 BV statuierte Verbot der Rechtsverweigerung und der Rechtsverzögerung verstossen. Entgegen den Darlegungen der Rekursgegnerin in der Vernehmlassung vom 1. Juli 2005 ist durch ihr Vorgehen das Baubewilligungsverfahren für eine Antennenanlage an der Sternenhaldenstrasse verzögert worden. Das ARV hat am 6. Dezember 2004 die zuständigen Mitarbeiter der Baubehörde aufgefordert, die Akten zu ergänzen. Die erforderlichen zusätzlichen Akten, die es den kantonalen Stellen erst ermöglichen werden, das streitige Gesuch zu Ende zu behandeln, sind bis anhin gemäss Auskunft der kantonalen Leitstelle für Baubewilligungen bei dieser nicht eingegangen.
- c) Sollten dereinst für das streitige Vorhaben der Rekurrentin sämtliche kantonalen Bewilligungen und die Zustimmung der SBB gemäss Art. 18m Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG) vorliegen – es geht um eine Antenne auf einem bereits bestehenden Fahrleitungsmast der SBB –, so ist die Rekursgegnerin dazu verpflichtet, die baupolizeiliche Bewilligung zu erteilen, wenn die baupolizeilichen Vorschriften erfüllt sind. Als für die Koordination zuständige Behörde ist sie überdies dazu verpflichtet, für widerspruchsfreie kantonale und kommunale Entscheide zu sorgen (WALTER HALLER / PETER KARLEN, Raumplanungs- Bau- und Umweltrecht, Zürich 1999, 3. A., Rz. 797 f.). Dabei wird sie zu beachten haben, dass ihr im Anwendungsbereich von Art. 24 ff. RPG nur eine Restkompetenz zusteht. Sollte die Rekursgegnerin mit dem kantonalen Entscheid nicht einverstanden sein, so hätte sie mit den kantonalen Stellen Rücksprache zu nehmen und könnte nötigenfalls innert Frist gegen den betreffenden kantonalen Entscheid beim Regierungsrat Rekurs erheben (vgl. ALEXANDER RUCH, Kommentar RPG, Art. 25 Rz. 31).
10. Entgegen der Ansicht der Rekursgegnerin liegt es auch nicht in ihrer Kompetenz, Mobilfunkanlagen vom Siedlungsbereich des Gemeindegebietes auszusperrern, das heisst mit anderen Worten nur Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzonen zuzulassen. Mobilfunkantennen im Siedlungsgebiet von Stäfa sind vielmehr wie in allen anderen Gemeinden des Kantons Zürich zu bewilligen, wenn die massgebenden Bestimmungen eingehalten sind. Da es auch bei Dispositiv 2 des angefochtenen Beschlusses (wie schon beim beschlossenen Moratorium, Dispositiv 1) um qualifiziert kompetenzwidrig erlassene Regelungen geht, ist ein obergerichtsrechtliches Einschreiten unumgänglich. Dem Begehren der Mitbeteiligten entsprechend ist der Beschluss der Rekursgegnerin vom 3. Mai 2005 in Anbetracht der klaren Rechtslage und aus Gründen der Verfahrensökonomie obergerichtsrechtlich aufzuheben.
11. Der Rekurs ist aus diesen Gründen gutzuheissen, soweit er nicht gegenstandslos geworden ist. Auf Grund des Ausgangs des vorliegenden Verfahrens erübrigte sich die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels. Die angefochtenen Entscheide sind aufzuheben. Die Rekursgegnerin ist einzuladen, unverzüglich die Behandlung des vorliegend streitigen Gesuchs sowie darüber hinaus sämtlicher bei ihr anhängigen Baugesuchsverfahren zu übernehmen.



suche für Mobilfunkanlagen innerhalb oder ausserhalb des Siedlungsbereiches von Stäfa (wieder) aufzunehmen, diese Geschäfte beförderlich zu behandeln und anschliessend die koordinierten baurechtlichen Entscheide ordnungsgemäss zu eröffnen. Ausgangsgemäss wird die Rekursgegnerin kostenpflichtig. Der obsiegenden Rekurrentin ist zu Lasten der Rekursgegnerin eine Parteientschädigung zuzusprechen. Als angemessen erscheint eine Entschädigung von Fr. ... (Mehrwertsteuer inbegriffen).

Gestützt auf einen Bericht des Rechtsdienstes der Staatskanzlei und auf Antrag seiner Vizepräsidentin

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Der Rekurs der Swisscom Mobile AG, Zürich, gegen den Beschluss des Gemeinderates Stäfa vom 3. Mai 2005 betreffend Moratorium für die Bewilligung von Antennenanlagen mit nichtionisierender Strahlung und das Schreiben des Gemeinderates Stäfa vom 17. Mai 2005 betreffend Sistierung des Bauverfahrens 2004-0136 (Neubau einer Kommunikationsanlage mit Steuergeräten auf dem Grundstück Kat.-Nr. 8168, Sternhaldenstrasse 10, Stäfa) wird gutgeheissen, soweit er nicht gegenstandslos ist. Der Beschluss des Gemeinderates Stäfa vom 3. Mai 2005 sowie die mit Schreiben vom 17. Mai 2005 angeordnete Sistierung des Bauverfahrens 2004-0136 werden aufgehoben.
- II. Die Rekursgegnerin wird verpflichtet, unverzüglich die Behandlung des vorliegend streitigen Gesuchs sowie darüber hinaus von sämtlichen bei ihr anhängigen Baugesuchen für Mobilfunkanlagen innerhalb oder ausserhalb des Siedlungsbereiches von Stäfa (wieder) aufzunehmen, diese Geschäfte beförderlich zu behandeln und anschliessend die koordinierten baurechtlichen Entscheide ordnungsgemäss zu eröffnen.
- III.–VI. ...